

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. April 2010

Nr. 2010/770

### **Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die aufgrund der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)<sup>1)</sup> beziehungsweise des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)<sup>2)</sup> reformierten Maturitätslehrgänge werden im Kanton Solothurn seit 1998 umgesetzt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2453 vom 15. Dezember 2009 wurden für die neuen ersten Klassen der Solothurner Maturitätslehrgänge ab dem Schuljahr 2010/2011 neue Stundentafeln beschlossen. Diese neuen Stundentafeln bedingen einerseits eine Anpassung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 10. Mai 2004<sup>3)</sup> und andererseits eine Anpassung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997<sup>4)</sup>. Letztere erfolgt mit einem separaten Beschluss.

#### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### §§ 5, 6, 22

Die Schüler und Schülerinnen wählen nur noch ein Ergänzungsfach, dessen Leistung zählt für das Bestehen der Maturitätsprüfung. Das zweite (kantonale) Ergänzungsfach wird aufgehoben.

##### § 8

Mit der neuen Stundentafel werden die obligatorischen Grundlagenfächer bei allen Maturitätsprofilen mit derselben Stundendotation und von den Schwerpunktfächern getrennt geführt.

##### § 12

Die Schüler und Schülerinnen wählen, ob sie eine Prüfung in Geografie oder Geschichte ablegen wollen. Die Prüfung findet nach Ende des regulären Unterrichts gemäss Stundentafel statt: In Geografie nach dem dritten Jahr, in Geschichte im vierten Jahr.

Die Schüler und Schülerinnen wählen ebenfalls, ob sie die Prüfung in Biologie, in Chemie oder in Physik ablegen wollen. Auch hier richtet sich der Zeitpunkt der Prüfung nach der Stundentafel. Die

<sup>1)</sup> SR 413.11.

<sup>2)</sup> Rechtssammlung der EDK 4.3.1.1.

<sup>3)</sup> BGS 414.471.11.

<sup>4)</sup> BGS 414.114.

Prüfung in Physik findet am Ende des vierten Jahrs statt, die Prüfung in Biologie bzw. Chemie nach dem dritten Jahr. Im Falle einer Wahl von Biologie oder Chemie bestimmt jeweils die Schulleitung das zu prüfende Fach.

## § 25

Die Fächer Geschichte und Physik werden gemäss Lektionentafel bis Ende des vierten Maturitätsjahrs unterrichtet und erst dann geprüft. Die Erfahrungsnoten in diesen beiden Fächern stützen sich im Falle einer Repetition ausschliesslich auf das Repetitionsjahr.

Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Möglichkeit, die Prüfung im gewählten Fach Biologie oder Chemie oder Physik zu wiederholen, sofern die Maturitätsnote ungenügend war.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)

RRB Nr. 2010/770 vom 27. April 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 10 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 10. Mai 2004<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 6 Sachüberschrift und Absätze 3 Einleitungssatz und 4 lauten neu:

§ 6. *Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer*

<sup>3)</sup> Ergänzungsfächer sind:

[...]

<sup>4)</sup> Die Wahl desselben Fachs als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ist ausgeschlossen. Überdies schliesst die Wahl von Musik als Schwerpunktfach die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik oder Sport als Ergänzungsfach aus.

§ 8 Buchstabe f wird aufgehoben.

§ 12 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsfächer nach Absatz 1 Buchstabe c. Die Schüler und Schülerinnen können das Prüfungsfach nach Absatz 1 Buchstaben f und g wählen, wobei jeweils jährlich die Schulleitung festlegt, ob Biologie oder Chemie geprüft wird.

§ 22 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Zusätzlich im Maturitätszeugnis aufgeführt wird das Thema der Maturaarbeit.

§ 25 Absätze 3 und 6 lauten neu:

---

<sup>1)</sup> BGS 414.11.

<sup>2)</sup> GS 99, 108 (BGS 414.471.11).

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch oder Latein, Mathematik, Physik und Geschichte sowie die Erfahrungsnoten im Schwerpunktfach stützen sich ausschliesslich auf das Repetitionsjahr.

<sup>6</sup> Ist die Maturitätsnote im geprüften Fach Biologie oder Chemie oder Physik ungenügend, kann der Kandidat oder die Kandidatin eine Nachprüfung in diesem Fach absolvieren. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note dieser Nachprüfung und der Erfahrungsnote.

Als § 29 wird angefügt:

*§ 29. Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 27. April 2010*

Die Änderung der §§ 5, 6, 8, 12, 22 und 25 gilt für alle Klassen, die ab 2010 den Maturitätslehrgang beginnen.

## II.

Die Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, MM, em, LS  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)  
 Amt für Volksschule und Kindergarten  
 Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
 Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten (5)  
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)  
 SKLV, André Müller, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf  
 Präsidien Maturitätskommissionen (2, Versand durch ABMH)  
 Parlamentsdienste (2) BRE, GRE  
 GS  
 BGS

Veto Nr. 225 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Juli 2010.

### Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Departement für Bildung und Kultur (10)  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3500, zu Handen der Schulen)